Weisenbach im Murgtal

BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:
Fortschreibung des Maßnahmeplanes nach § 16 Trinkwasserverordnung 2001 für die Gemeinde Weisenbach

a) SACHVERHALT

Im Jahr 2015 hat die Gemeinde Weisenbach in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Karlsruhe den Maßnahmeplan nach § 16 Trinkwasserverordnung 2001 für die Gemeinde Weisenbach fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Maßnahmeplanes wurde mit dem Gesundheitsamt Rastatt abgestimmt.

Nach § 16 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung muss der Maßnahmeplan Folgendes enthalten:

„Der Maßnahmeplan muss Angaben darüber enthalten,

1. *wie in den Fällen, in denen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist, die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung zu erfolgen hat und*

2. *welche Stellen im Fallen einer festgestellten Abweichung zu informieren sind und wer zur Übermittlung dieser Information verpflichtet ist."*

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weisenbach verfügt im Wesentlichen über vier ständig genutzte Quellen (Riedmiß, Hohmiß I und Hohmiß II, Wetzsteinbrunnen), einer Versorgungsleitung zum Hochbehälter Gerstenland sowie einer Hauptversorgungsleitung vom Hochbehälter Gerstenland bis zum Versorgungsnetz der einzelnen Ortsteile.

Das Trinkwasser wird ausschließlich auf den Gemarkungen Weisenbach und Gernsbach-Reichental gewonnen. **Es besteht kein Fremdwasserbezug.**

Aufgestellt :	Sichtvermerk:	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 11.01.2016	Weisenbach, 11.01.2016	am .....
Krieg		Gemeinderat genehmigt- abgelehnt
.....	.....	am .....
Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Toni Huber Bürgermeister	

Dies war auch der Hauptgrund für die Fortschreibung des Maßnahmeplanes. Im Maßnahmeplan sind erstmals Regelungen enthalten, wie bei einer Unterbrechung der Trinkwasserversorgung vorgegangen werden soll. Diese Regelungen stellen eine absolute Notversorgung dar.

Aus diesem Grund sollte mittel- bis langfristig das Thema Fremdwasserbezug weiterverfolgt werden.

Der fortgeschriebene Maßnahmeplan ist in der Anlage 1 beigefügt.

An der Sitzung am 21. Januar 2016 wird ein Vertreter der Stadtwerke Karlsruhe teilnehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Maßnahmeplanes nach § 16 Trinkwasserverordnung 2001 gemäß der Anlage 1 für die Gemeinde Weisenbach.

Anlagen
Anlage 1: Fortgeschriebener Maßnahmeplan

Maßnahmeplan nach § 16 TrinkwV 2001 für die Gemeinde Weisenbach

Inhaltsverzeichnis:

Maßnahmeplan nach TrinkwV 2001 2

1. Vorgehensweise bei der Feststellung von Abweichungen zu Anforderungen der TrinkwV 2001 2
   1.1 Gesetzliche Grundlagen 3
   1.2 Interne Regelungen 3
   1.3 Sofortmaßnahmen 5
2. Vorgehensweise bei Unterbrechung der netzgebundenen Versorgung 8

Anlagen:

Anlage 1	Aufbau der Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach
Anlage 2	Formular für Anzeigen nach § 16 Abs. 1 TrinkwV 2001
Anlage 3	Formular zur Dokumentation zu Meldungen von Abweichungen
Anlage 4	Maßnahmen bei zu beanstandenden Wasserproben
Anlage 5	Rohrleitunsplan
Anlage 6	Information der Bevölkerung über Maßnahmen und Verhaltensregeln
Anlage 7	Möglichkeiten der Notversorgung
Anlage 8	Adressen: Wichtige Ansprechpartner (Anschrift und Erreichbarkeit)

Maßnahmeplan nach TrinkwV 2001

Die derzeit ca. 2500 Einwohner umfassende Gemeinde Weisenbach besteht aus den Ortsteilen Weisenbach, Au und Neudorf und verfügt über eine eigene kommunale Wasserversorgung, die seit 1982 in ihrer heutigen Form besteht. Die Wasserversorgung verfügt hierzu über vier ständig genutzte Quellen (Riedmiss, Hohmiss I und Hohmiss II, Wetzsteinbrunnen), einer Quelle, die optional zur Trinkwasserversorgung hinzugenommen werden kann (Eselbronn), derzeit aber nur den Kriebstein-Brunnen mit Rohwasser speist, sowie einen Trinkwasserbehälter mit Entsäuerungsanlage (HB Gerstenland). Für alle fünf Quellen sind Wasserschutzgebiete rechtskräftig ausgewiesen, eines für die Quelle Eselbronn und ein gemeinsames für die anderen vier Quellen. Das Trinkwasser wird ausschließlich auf den Gemarkungen Weisenbach und Gernsbach-Reichental gewonnen. Es besteht kein Fremdwasserbezug. Alle für die Trinkwasserversorgung genutzten Quellen entwässern dasselbe großräumige Neubildungsgebiet, das Moorgebiet Hohloh (Anlage 1). Ihre Quellschüttung ist so reichlich, dass die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Weisenbach sicher gedeckt werden kann.

Quellschüttung m^3/d					
	Wetzsteinbrunnen	Hohmiss I	Hohmiss II	Riedmiss	Gesamt
Mittelwert	330,8	169,0	224,4	968,7	1693,0
Minimum	155,5	103,7	100,2	561,6	921,0
Maximum	501,1	267,8	406,1	1520,6	2600,6

Tabelle 1: Quellschüttungen 2014 der Trinkwasserquellen

Die Überwachung der Trinkwasserqualität der Wasserversorgung Weisenbach wird von der SchwarzwaldWASSER Labor GmbH wahrgenommen und erfolgt durch Roh- und Trinkwasseranalysen am HB Gerstenland (vor und nach der Entsäuerung) sowie durch Trinkwassernetzproben. Die Untersuchungen erfolgen an insgesamt fünf Probenahmestellen. Vier davon werden viermal jährlich (routinemäßig), eine einmal (umfassend) und eine fünfmal (routinemäßig und umfassend) pro Jahr beprobt. Zusätzlich werden die fünf Quellen, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, also inklusive Eselbronn, jährlich routinemäßig beprobt. Probenahmen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) werden durch einen zertifizierten Probenehmer (DVGW-Sachkundelehrgang Probenehmer nach TrinkwV 2001) der Trinkwasseruntersuchungsstelle. Untersucht wird routinemäßig auf mikrobiologische Parameter und umfassend zudem auf physikalisch-chemische Parameter, deren Umfang von der Trinkwasserverordnung vorgegeben ist.

Im hier vorliegenden Maßnahmeplan der Gemeinde Weisenbach werden prinzipiell zwei Vorgehensweisen geregelt:

- ⇨ Der Umgang mit festgestellten Abweichungen zu Anforderungen der TrinkwV 2001
- ⇨ Die Vorgehensweise für den Fall, dass die Unterbrechung der leitungsgebundenen Wasserversorgung durch das Gesundheitsamt angeordnet wird.

Die Vorgehensweisen sind nachfolgend beschrieben.

1. Vorgehensweise bei der Feststellung von Abweichungen zu Anforderungen der TrinkwV 2001

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Werden der Gemeinde Weisenbach Abweichungen der Trinkwasserbeschaffenheit gegenüber den Anforderungen der TrinkwV 2001 vom Untersuchungslabor gemeldet oder stellt sie solche Abweichungen selbst fest, so hat sie gemäß § 16 der TrinkwV 2001 diese Abweichung unverzüglich dem Gesundheitsamt Rastatt zu melden.
Anzuzeigen sind:

a) wenn Grenzwerte, die in der TrinkwV 2001 für mikrobiologische Parameter (§ 5 Abs. 2, Anlage 1) oder chemische Parameter (§ 6 Abs. 2, Anlage 2) festgelegt worden sind, überschritten wurden,
b) wenn Krankheitserreger, die durch Wasser übertragen werden können, oder chemische Stoffe in Konzentrationen vorliegen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellen (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1), oder wenn die Grenzwerte der Indikatorparameter (§ 7, Anlage 3) überschritten sind,
c) wenn Grenzwerte oder Mindestanforderungen in einer vom Gesundheitsamt angeordneten Untersuchung in a) und b) nicht gelisteter mikrobiologischer und chemische Parameter nicht eingehalten sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 4),
d) wenn die vom Gesundheitsamt festgelegten Höchstwerte für potenziell gesundheitsgefährdende Mikroorganismen oder Stoffe, für die keine offiziellen Grenzwerte vorliegen, überschritten werden,
e) wenn der Gemeinde Weisenbach Belastungen des Rohwassers bekannt werden, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen können.

Außerdem sind grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Roh- und Trinkwassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse und Handlungen in der Umgebung der Wasservorkommen oder an den Wasserversorgungsanlagen der Gewinnung bzw. Verteilung, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers haben können, dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

1.2 Interne Regelungen

Die Gemeinde Weisenbach beauftragt die SchwarzwaldWASSER Labor GmbH mit den erforderlichen Analysen nach TrinkwV 2001. Die SchwarzwaldWASSER Labor GmbH meldet festgestellte Abweichungen unverzüglich an die Gemeinde Weisenbach, beim Nachweis von Krankheitserregern nach dem Infektionsschutzgesetz direkt an das Gesundheitsamt. Ansprechpartner für das Labor bei der Gemeinde Weisenbach ist der Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Weisenbach oder der Wassermeister, bzw. deren Stellvertreter. Dieser Ansprechpartner steuert dann die Weitergabe der Meldungen an das Gesundheitsamt. Außerhalb der geregelten Arbeitszeiten übernimmt der Bereit-

schaftsdienst der EnBW in seiner Funktion als Dienstleister der Gemeinde Weisenbach diese Aufgaben.

Der Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Weisenbach oder der Wassermeister bzw. deren Stellvertreter ist auch für die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (siehe Kapitel 1.3) verantwortlich. Für den Fall einer Notsituation ist die ständige Erreichbarkeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten zur Entgegennahme und zur Weitergabe von Meldungen vonnöten. Dies wird durch den Bereitschaftsdienst der EnBW sichergestellt, welcher dann auch die Sofortmaßnahmen einleitet.

Besteht eine dringende Besorgnis einer gesundheitlichen Gefährdung von Versorgungsnehmern aufgrund chemischer oder mikrobiologischer Kontaminationen, so werden hier bereits Verdachtsfälle an das Gesundheitsamt gemeldet. Die Entscheidung darüber trifft der Wassermeister der Gemeinde Weisenbach bzw. dessen Stellvertreter in Absprache mit dem Rechnungsamtsleiter der Gemeinde bzw. mit dessen Stellvertreter.

Für die Meldung an das Gesundheitsamt benutzt die Gemeinde Weisenbach, auch wenn zuvor schon eine telefonische Meldung ergangen ist, das Meldeformular nach Anlage 2, um die Meldung schriftlich zu dokumentieren. Es sind Angaben zu machen

- ⇨ zur Art der Grenzwertüberschreitung,
- ⇨ zur betroffenen Wassergewinnungsanlage, der betroffenen Schutzgebietszone oder der betroffenen Anlage der Wasserverteilung bzw. Trinkwasserinstallation,
- ⇨ zum Zeitpunkt der Probenahme bzw. der Beobachtung
- ⇨ zu eingeleiteten Maßnahmen zur Verifizierung des Befundes bzw. zur Ursachenerkundung,
- ⇨ Angaben zu eingeleiteten Sofortmaßnahmen der Gefahrenabwehr bzw. hierzu geplanter Maßnahmen,
- ⇨ Angaben dazu, ob „Gefahr im Verzug" vorliegt.

Die Dokumentation von Meldungen über Abweichungen zur TrinkwV 2001 obliegt dem Rechnungsamtsleiter. Sie erfolgt mit Hilfe des Formulars „Dokumentation zu Meldungen von Abweichungen" (Anlage 3). Die Meldedokumente müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Weichen Wasserproben von den Anforderungen der TrinkwV 2001 ab oder besteht der Verdacht einer mikrobiologischen Kontamination, veranlasst der Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Weisenbach oder der Wassermeister, bzw. deren Stellvertreter die Entnahme einer Nachprobe. Bei Bekanntwerden einer mikrobiologischen Grenzwertüberschreitung wird durch den Wassermeister oder dessen Stellvertreter eine Schutzchlorung veranlasst oder andere/zusätzliche Maßnahmen, z.B. die Außerbetriebnahme eines Anlagenteils. Nach Entnahme der Nachprobe ist die Schutzchlorung unmittelbar zu starten. Die Konzentration an freiem Chlor hat am Ausgang der Anlage 0,1 – 0,3 mg/l zu betragen und ist laufend zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation wird vom Wassermeister für fünf Jahre aufbewahrt. Höhere Desinfektionsmittel-

gaben bedürfen der Rücksprache mit dem Gesundheitsamt. In Absprache mit dem Gesundheitsamt müssen diese Schutzchlorungen nicht im Sinne von §21 der TrinkwV 2001 öffentlich bekannt gegeben werden, da sie keine permanenten Wasseraufbereitungsmaßnahmen darstellen. Sofern sich der mikrobiologische Befund bei der ungechlorten Nachprobe nicht bestätigt, kann die Schutzchlorung wieder außer Betrieb genommen werden. Die Vorgehensweise ist in der Arbeitsanleitung "Wasserproben die mikrobiologisch zu beanstanden sind" (Anlage 4) dokumentiert.

Bestätigt sich der Befund, muss unverzüglich eine Ursachenforschung und -beseitigung betrieben werden. Diese erfolgen einzelfallbezogen, umfassen aber in der Regel folgende Punkte (Anlage 4):

- ⇨ Sichtung der Betriebsaufzeichnungen zur Fahrweise der Wasserversorgung,
- ⇨ Recherche zu durchgeführten Arbeiten in der Wasserversorgung, die möglicherweise einen Einfluss auf den Befund haben können (z. B. Rohrverlegearbeiten oder Rohrnetzspülungen),
- ⇨ Ortsbegehung und Prüfung des Umfelds der Probenahmestelle,
- ⇨ Erhöhung des Untersuchungsumfangs, d.h. Erweiterung der Untersuchungen auf zusätzliche Parameter,
- ⇨ Erweiterung der Untersuchungen auf das Rohwasser oder auf angrenzende Bereiche der Wasserversorgungsleitungen bzw. auch auf Anlagen der Trinkwasserinstallation, sofern die Ursache der Grenzwertüberschreitung in Rückwirkungen aus Kundenanlagen vermutet werden kann.

Kann die Ursache einer Grenzwertüberschreitung nicht kurzfristig beseitigt werden, entscheidet das Gesundheitsamt Rastatt über die Zulassung von Grenzwertüberschreitungen im Sinne von § 9 der TrinkwV 2001 und über evtl. Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers. Gestattet das Gesundheitsamt die Weiterführung der Wasserversorgung, teilt es dem Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Weisenbach die damit verbundenen Auflagen und erforderlichen Maßnahmen mit. Dieser informiert den Bürgermeister der Gemeinde Weisenbach. Die Umsetzung derartiger Auflagen in Form von Sanierungsplänen ist nicht Gegenstand dieses Maßnahmeplans, sondern wird gesondert, individuell und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geregelt.

Vom Zeitpunkt der Anzeige bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes nach § 9 über die zu treffenden Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Anforderungen gilt die Abgabe des Wassers für den menschlichen Gebrauch als erlaubt. Von dieser Regelung muss ggf. abgewichen werden, wenn für die Bevölkerung eine akute Gesundheitsgefahr durch Krankheitserreger oder durch chemische Verunreinigungen des Trinkwassers aufgrund organoleptischer Hinweise (Aussehen, Geruch, Geschmack) angenommen werden muss und eine Gefahrenabwehr durch betriebliche Sofortmaßnahmen nicht durchgeführt werden kann. In solchen Notfällen stellt die Gemeinde Weisenbach von sich aus die netzgebundene Wasserversorgung ganz oder teilweise ein. Entscheidungsträger ist in solchen Fällen der Bürgermeister der Gemeinde Weisenbach.

1.3 Sofortmaßnahmen

Werden der Gemeinde Weisenbach von den Bürgern Abweichungen zur TrinkwV 2001 angezeigt oder nimmt sie selbst solche war, leitet sie in Absprache mit dem Gesundheitsamt Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr ein. Es ist Aufgabe dieses Maßnahmeplans, die wesentlichen Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr darzulegen:

- **Maßnahmen der Wasserversorgung Weisenbach bei der Wassergewinnung und der Wasseraufbereitung**

  - ⇨ Im HB Gerstenland befindet sich eine Chlordosierungsanlage mit der das Trinkwasser mengenproportional desinfiziert werden kann. Desinfektionsmaßnahmen können auch außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, da die EnBW für die Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach die Bereitschaftsdienste nach DVGW-Regelwerk W 1200 als Dienstleistung übernommen hat. Das Gesundheitsamt gibt im Falle der angeordneten Desinfektion des Trinkwassers die einzuhaltende Konzentration an freiem Chlor nach Aufbereitung vor.

- **Maßnahmen im Verteilungsnetz**

  - ⇨ Die Gemeinde Weisenbach kann die Eingrenzung gefährdeter Versorgungsbereiche bzw. Ortsteile durch das Abschiebern betroffener Leitungen vornehmen, so gegebenenfalls eine Kontamination isolieren und den Rest der Wasserversorgung schützen. Die Leitungsinfrastruktur ist in Anlage 5 abgebildet (detailliertere Netzdokumentationen sind derzeit nicht vorhanden). Alle notwendigen Maßnahmen können über den Bereitschaftsdienst, der von der EnBW als Dienstleistung für die Gemeinde Weisenbach übernommen worden ist, auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ergriffen werden. Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Versorgungssituation werden mit dem Gesundheitsamt festgelegt.

- **Maßnahmen, um die Verwendung von kontaminiertem Wasser zu verhindern**

  Kann durch die beschriebenen Maßnahmen die Nutzung des kontaminierten Wassers nicht vermieden bzw. minimiert werden, bzw. ist es unsicher, ob nicht kontaminiertes Trinkwasser an die Bevölkerung verteilt wird, ergreift die Gemeinde Weisenbach in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Maßnahmen, um die Nutzung des verteilten Wassers für bestimmte menschliche Zwecke, wie z.B. Kochen und Trinken zu unterbinden. In Betracht gezogen werden können:

  - ⇨ Färbung des Wassers mit ungiftigen Farbstoffen,
  - ⇨ Maßnahmen, um das Wasser als Lebensmittel ungenießbar zu machen (hohe Chlorzugabe),
  - ⇨ Verbot der Wassernutzung für bestimmte Verwendungszwecke, z.B. als Lebensmittel und
  - ⇨ Anweisungen an die Verbraucher zum Umgang mit kontaminiertem Wasser (z.B. Aussprache eines Abkochgebotes)

Die Information der Bevölkerung in Weisenbach zu solchen Maßnahmen kann über Lautsprecherdurchsagen (durch Polizei, Feuerwehr, THW), durch Postwurfsendungen, Presseerklärungen, Verlautbarungen über Fernsehen, Rundfunk und Internet organisiert werden. Bei der Information der Bevölkerung kann die Gemeinde Weisenbach von der örtlichen Feuerwehr, der Feuerwehrleitstelle Rastatt, der Polizeidirektion Rastatt und dem THW Ortsverband Rastatt unterstützt werden. Sie erfolgt nach der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Gefahrendurchsagen im Rundfunk" (Anlage 6). Informationen, die im Bedarfsfall an die Bevölkerung heranzutragen sind, um ein gebotenes Verhalten sicherzustellen, sind ebenfalls in Anlage 6 hinterlegt.

Die im Versorgungsgebiet angesiedelten medizinische Einrichtungen werden gesondert über die ergriffenen Maßnahmen unterrichtet (die Kontaktdaten sind in Anlage 8 hinterlegt).

Alle diese Maßnahmen dienen dazu, eine Versorgungsunterbrechung abzuwenden. Diese stellt, gerade im Hinblick auf die Risiken einer länger andauernden oder großräumigen Unterbrechung der leitungsgebundenen Versorgung (z.B. eingeschränkte Löschwasserbereitstellung, Verlust der sanitären Grundversorgung), das letzte Mittel der Wahl zur Abwendung von Gefahren dar.

2. *Vorgehensweise bei Unterbrechung der Trinkwasserversorgung*

Das Gesundheitsamt hat nach der Meldung gemäß § 9 der TrinkwV 2001 Entscheidungen darüber zu treffen, ob und wie die Trinkwasserversorgung weitergeführt werden kann. Entscheidet das Gesundheitsamt, dass die Trinkwasserabgabe der Gemeinde Weisenbach über die zentrale Wasserversorgung zu unterbrechen ist, leitet die Gemeinde Weisenbach die entsprechenden Maßnahmen für eine Versorgungsumstellung ein. Diese werden nachfolgend beschrieben.

Nach den Regelungen des Wassersicherstellungsgesetzes sind für Notzeiten folgende TW-Bedarfsmengen zu kalkulieren (Mindestbedarf):

15 L/ Einwohner und Tag
40 L/ Großvieheinheit und Tag
75 - 150 L/ Krankenbett und Tag (Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen).

In Weisenbach gibt es derzeit keine Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen. Und für eine Trinkwassernotversorgung sind auch keine Großvieheinheiten zu berücksichtigen. Legt man die derzeitige Einwohnerzahl von 2.500 zugrunde ergibt sich nach Wassersicherstellungsgesetz ein Mindestbedarf von 37,5 m³/d. Wünschenswert ist natürlich, dass der Bevölkerung eine größere Trinkwassermenge zur Verfügung gestellt werden kann.

Sollte eine Versorgungsumstellung notwendig werden, kann die Trinkwassernotversorgung der Gemeinde Weisenbach über die westlich von Weisenbach gelegenen Quellen Dachsloch und Gaisbachmiss I und II versorgt werden. Relevant ist hierbei, dass das Wasserneubildungsgebiet der Quellen Dachsloch und Gaisbachmiss in der Region Hohberg westlich von Weisenbach liegt und damit räumlich unabhängig vom Neubildungsgebiet Hohloh ist, aus dem die Quellen Riedmiss, Hohmiss I, Hohmiss II und Wetzsteinbrunnen ihr Wasser schöpfen.

Die Schüttungen der besagten Quellen können mit folgenden Mengen kalkuliert werden:

Quellschüttungen m³/d						
					Gesamt	
	Dachsloch	Gaisbachmiss I	Gaisbachmiss II	Eselbronn	ohne Eselbronn	mit Eselbronn
Mittelwert	120,9	56,4	7,8	97,9	185,1	283,0
Minimum	51,8	13,8	0,6	17,3	66,2	83,5
Maximum	293,7	190,0	16,4	164,1	465,6	612,4

Tabelle 1: Quellschüttungen 2014 der Quellen für die Notwasserversorgung

Es kann davon ausgegangen werden, dass über diese Quellen der Trinkwasserbedarf für Notzeiten gemäß Wassersicherstellungsgesetzt sicher gedeckt werden kann.

Der beim Festplatz Weisenbach befindliche Schacht lässt sich als eine Anschlussstelle für die Trinkwassernotversorgung nutzen. In diesem Schacht werden die von der Dachslochquelle und den Gaisbachmissquellen I und II kommenden Leitungen auf dem Weg zur Bewässerungsanlage der Sporthalle zusammengeführt. Außerdem wird Wasser direkt zum Laufbrunnen auf dem Festplatz, der kurz unterhalb des Schachts liegt, geleitet. Der Festplatz bietet sich als Ort der Notwasserversorgung an. Zur Erhöhung des Wasserdargebots am Schacht bzw. Laufbrunnen, kann dort die Leitung zur Sporthalle abgeschiebert werden (Anlage 7).

Da die Quellen Dachsloch und Gaisbachmiss I und II zwar für eine Notversorgung zur Verfügung stehen, nicht aber in die reguläre Wasserversorgung Weisenbachs eingebunden ist, wird ihr Wasser auch nicht regelmäßig untersucht. Deshalb ist es unerlässlich, in einer Notsituation dieses Wasser sicherheitshalber zu desinfizieren. Sollte das Quellwasser bzw. das Wasserneubildungsgebiet der Gaisbachmissquellen und der Dachslochquelle derart kontaminiert sein, dass seine Nutzung für die Notversorgung vom Gesundheitsamt nicht freigegeben wird, kann letztlich als letztes Mittel der Wahl das Wasser der Murg aufbereitet und desinfiziert werden und zu Notwasserversorgung genutzt werden. Das Murgwasser ist grundsätzlich von guter Qualität. Es wird im Rahmen des Oberflächenwasserüberwachungsprogramm der LUBW regelmäßig untersucht (bei Forbach und Steinmauern). Für seine Nutzung ist dennoch der Einsatz einer mobilen Trinkwasseraufbereitungsanlge unerlässlich.

Auch der Schacht beim östlich von Weisenbach gelegenen, ehemaligen Hochbehälter Eben kann als Anschlussstelle für eine Notversorgung dienen. Das dort anstehende Wasser kommt von der Quelle Eselbronn, von wo das Wasser in einer separaten Leitung nach Weisenbach geführt wird und dort einzig den Kriebsteinbrunnen mit Wasser versorgt. Für die von der Eselbronnquelle kommende Leitung besteht die Möglichkeit, sie, im unterhalb der Quelle liegenden Quellsammelschacht, an die reguläre Trinkwasserversorgung anzubinden. Zudem besteht bei Ausfall der höher gelegenen Quellen des Quellgebiets Hohloh die Möglichkeit, von der Eselbronnquelle nutzbares Wasser über den vorhandenen Überlaufschacht zum Hochbehälter Gerstenland zu leiten, wo es dann auch gechlort werden kann (Anlage 7).

Die Eselbronnquelle kann mit ihrer Schüttung von im Mittel rund 98 m³/d die notwendige Versorgungskapazität nach Wassersicherstellungsgesetz in der Regel stemmen. Jedoch weisen die Aufzeichnungen zu den Quellschüttungen auch Zeiten auf, in denen die erforderlichen 37,5 m³/d nicht erbracht wurden (z. B. Juni 2014 mit nur 17,3 m³/d). Allerdings sieht das Notwasserversorgungskonzept der Gemeinde Weisenbach die Eselbronnquelle auch nicht als alleiniges Standbein zur Bedarfsdeckung in Notzeiten vor, sondern immer in einer Kombination mit den Quellen Dachsloch und Gaisbachmiss I und II. Zusammengenommen übertreffen sie den Notwassermindestbedarf gemäß Wassersicherstellungsgesetzt zu jeder Zeit deutlich.

Bei den Verteilerstellen Festplatz und „Schacht beim Hochbehälter Eben" müssen zur Notwasserabgabe Verteilerbalken über Trinkwasser-C-Schläuche an die dort installierten C-Kupplungen angeschlossen werden können. Bei den Verteilerstellen sollten pro

Verteilerbalken ca. 20 Zapfstellen für die Entnahme von Wasser zur Verfügung gestellt werden. Die C-Kupplungen können auch für die Befüllung von Tankwägen genutzt werden. Tankfahrzeuge, im Besonderen zur Versorgung der Bevölkerung im Ortsteil Au, stehen am Flughafen in Söllingen und an der Staustufe Iffezheim für Notfälle bereit.

Die Trinkwasserabgabe erfolgt in Gebinde (z.B. 10-L-Eimer), die von der Bevölkerung zur Abgabestelle mitgebracht werden. Zusätzlich bevorratet die Gemeinde 10-L-Eimer, die bei Bedarf ausgegeben werden können. Zum Wasser werden auch Chlortabletten und eine leicht verständliche Dosierungsanleitung an die Bevölkerung abgegeben.

Über die genannten natürlich vorhandenen Ressourcen hinaus kann in ganz Weisenbach der zusätzliche Wasserbedarf über abgepacktes Trinkwasser gedeckt werden. Dieses kommt ergänzend dort zum Einsatz, wo Wasser von hoher Qualität benötigt wird.

Die Versorgungsumstellung im Notfall muss begleitet werden durch eine umfassende und kontinuierliche Information der betroffenen Bevölkerung und insbesondere spezieller sensibler Einrichtungen, wie Arztpraxen, Kindergärten und Schulen. Informiert wird über den Grund der Versorgungsumstellung, die Maßnahmen, die für eine Versorgungsumstellung erforderlich sind, Verhaltensregeln für die Bevölkerung und die praktische Organisation der Versorgung. Verantwortlich für die Information der Weisenbacher Bevölkerung ist der Bürgermeister der Gemeinde bzw. sein Stellvertreter. Sie erfolgt nach der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Gefahrendurchsagen im Rundfunk" (Anlage 6). Durch Lautsprecherdurchsagen der Polizei, des Technischen Hilfswerks bzw. der Freiwilligen Feuerwehr wird die Bevölkerung informiert und aufgefordert, das Radio einzuschalten und weitere Durchsagen abzuwarten. Zudem kann sie mithilfe von Handzetteln informiert werden, welches Verhalten für welche Situation geboten ist (Anlage 6). Für die Notwasserversorgung der Gemeinde Weisenbach kann, wie bereits oben beschrieben, der Einsatz von Tankfahrzeugen bzw. die Abgabe oder Verteilung von abgepackten Trinkwasserflaschen/-kanistern notwendig werden, welche in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Rastatt, Zivil- und Katastrophenschutz sowie mit anderen Behörden und Organisationen erfolgt. Dazu werden Verteilstationen (z.B. in Turnhallen, Schulen, etc.) festgelegt und bekannt gegeben.

Dieser mit dem Gesundheitsamt Rastatt abgestimmte Maßnahmeplan wird durch die Gemeinde Weisenbach laufend aktualisiert bzw. dessen Aktualisierung in Auftrag gegeben. Die darin enthaltenen Angaben werden jährlich von der Gemeinde auf ihre Richtigkeit überprüft und in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern fortgeschrieben.